

Kontakt

Der Zoll hat – neben den Hauptzollämtern – bundesweit ein flächendeckendes Netz von Kontaktstellen eingerichtet.

Die Daten der Kontaktstellen finden Sie auf:

[www.zoll.de/
Privatpersonen/
Kfz-Steuer](http://www.zoll.de/Privatpersonen/Kfz-Steuer)



Allgemeine Fragen rund um die Kfz-Steuer beantwortet die zentrale Auskunftsstelle der Zollverwaltung:

Informations- und Wissensmanagement Zoll

Telefon: 03 51 / 4 48 34 - 5 50

E-Mail: info.kraftst@zoll.de

Sollte Ihr Anliegen einen konkreten Steuerfall (z.B. Änderungen von Bankdaten) betreffen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Hauptzollamt. Sofern Sie bereits einen Kraftfahrzeugsteuerbescheid der Zollverwaltung erhalten haben, können Sie diesem das für Sie zuständige Hauptzollamt entnehmen. Bitte beachten Sie, dass diese Information bei älteren Bescheiden des Finanzamtes nicht enthalten ist. Diese Bescheide sind jedoch weiterhin gültig.



Service

Vordrucke, Merkblätter und weitere Informationen rund um das Thema Kraftfahrzeugsteuer finden Sie auf:

www.zoll.de



Mit der „Kfz-Steuer App“ für Ihr Smartphone können Sie überall und zu jeder Zeit die Kfz-Jahressteuer für Ihren Pkw berechnen:

itunes.apple.com



play.google.com



Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium der Finanzen
– Abteilung III –
Dienstszitz Bonn:
Am Propsthof 78a
53121 Bonn

Stand:

Juli 2015

Gestaltung und Herstellung:

Bildungs- und
Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung

Fotos:

BWZ, CCVision, MEV

Registriernummer:

90 SAB 227



Bundesministerium
der Finanzen



Kraftfahrzeugsteuer



Kfz-Steuer ...

Bundesweit sind derzeit knapp 60 Millionen Kraftfahrzeuge und Anhänger zugelassen. Für diese Fahrzeuge fällt – je nach Art – in unterschiedlicher Höhe die Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer) an. Jährlich beträgt das Gesamtaufkommen rund 8,5 Milliarden Euro.

Die Einnahmen aus der Kfz-Steuer sind nicht zweckgebunden beispielsweise für den Bau und die Erhaltung des Straßennetzes. Wie alle Steuereinnahmen dienen sie als allgemeine Haushaltseinnahmen der Deckung aller Ausgaben.

... und der Zoll?

Der Zoll hat zum 1. Juli 2014 die Verwaltung der Kfz-Steuer von den Finanzämtern übernommen.

Was bedeutet das für Sie?

Die An- und Abmeldung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern erfolgt wie bisher bei den Kfz-Zulassungsbehörden.

Diese übermitteln die Daten – die für die Besteuerung grundsätzlich bindend sind – an den Zoll.

Bei der Fahrzeugzulassung sind Sie verpflichtet ein Lastschriftmandat zu erteilen (aktuell SEPA). Dadurch wird die jährliche Kfz-Steuer automatisch von Ihrem Konto abgebucht und Sie müssen nichts weiter veranlassen.

Sie erhalten vom zuständigen Hauptzollamt einen Dauerbescheid, in dem für das Fahrzeug der jährlich zu entrichtende Betrag festgesetzt wird. Im Falle einer Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs oder eines Halterwechsels wird dieser Bescheid geändert und der Erstattungsbetrag mitgeteilt.



Wie hoch ist die Kfz-Steuer?

Die Höhe der Kfz-Steuer ist von mehreren Faktoren (z.B. der Art des Fahrzeugs) abhängig.

Für einen Pkw beispielsweise richtet sich die Steuer

- bei **Erstzulassung bis 30. Juni 2009** nach Hubraum und Emissionsklasse (so genannte Abgasnorm z.B. Euro 4),
- bei **Erstzulassung ab 1. Juli 2009** nach Hubraum und CO₂-Wert für das Fahrzeug.

Da emissionsgeminderte Pkw steuerlich günstiger sind, wird dem Umweltgedanken hier Rechnung getragen.

Auf www.zoll.de oder mit unserer **Kfz-Steuer-App** können Sie die Höhe der Steuer selbst berechnen.



Steuerbefreiungen

Einige wichtige Befreiungen im Überblick:

- Das Kraftfahrzeug eines **schwerbehinderten Halters** kann vollständig von der Steuer befreit werden, wenn im Schwerbehindertenausweis eines der Merkzeichen „H“, „BI“ oder „aG“ enthalten ist.

In anderen Fällen ist eine **Steuerermäßigung** von 50 Prozent für ein Kraftfahrzeug möglich, wenn im Schwerbehindertenausweis (mit orangefarbenem Flächenaufdruck) eines der Merkzeichen „G“ oder „GI“ enthalten ist.

- **Reine Elektrofahrzeuge** sind bei Erstzulassung

- vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2015 für 10 Jahre,
- ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 für 5 Jahre

von der Kfz-Steuer befreit.

Für alle Arten von Hybridelektrofahrzeugen gilt diese Steuerbefreiung nicht.



- Bestimmte **Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge und Anhänger der Land- und Forstwirtschaft**, die ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben genutzt werden, sind ebenfalls steuerfrei.

Über weitere Steuerbefreiungen können Sie sich unter www.zoll.de informieren.